

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

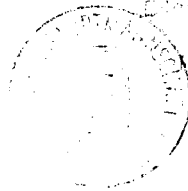
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erledigung DVR 0016098

9-N-88054	Bearbeiter (02252) 80711	Datum
	Dr. Suchanek DW 46	18. Juli 1989

Betrifft
Naturgebilde in der Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf; Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid



Dieser Bescheid ist vom 9. August 1989
erhellen und
von der Bezirkshauptmannschaft
W. Pfeiffer
am 8. Jan. 1990

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf Parz.Nr. 650 und
651 der KG Klausen-Leopoldsdorf vorhandene Naturgebilde einer
Feuchtwiese zum **Naturdenkmal**.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Ände-
rung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden-
bildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur
in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Wei-
se zulässig:

1. Die Mahd der Feuchtwiese kann 2 x jährlich vorgenommen werden.
Der früheste Mähtermin eines jeden Jahres ist der 1. Juli.
2. Eine Düngung ist in Form der Entzugsdüngung lediglich mit
Naturdünger (Mist, Jauche verdünnt mit Wasser 1 : 1 von land-
wirtschaftlichen Betrieben) gestattet.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege
der Natur), LGB1. 5500-3.

Begründung

Die Behörde hat gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes ein Verfahren zur Erklärung der auf den Grundstücken Parz.Nr. 650 und 651, KG Klausen-Leopoldsdorf, vorhandenen Feuchtwiese zum Naturdenkmal eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutzangelegenheiten veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß diese Wiese eine starke kleinräumige Gliederung in verschiedenartigste Pflanzengesellschaften und Übergänge von eher trockeneren Magerwiesengebieten über feuchtere von *Dactylorhiza maculata* (Geflecktes Knabenkraut; geschützt) beherrschten Senken bis zu einer Naßgalle mit Wollgras (*Eriophorum latifolium*, *Eriophorum angustifolium*; beide gefährdet) und Sumpfständelwurz (*Epipactus palustris*; geschützt) im östlichen Teil der Wiese zeigt. Folgende weitere zum Teil geschützte und gefährdete Pflanzenarten konnten in unterschiedlicher Vergesellschaftung auf der gegenständlichen Feuchtwiese festgestellt werden, wobei nur die wichtigsten Arten genannt werden:

Dianthus superbus (Prachtnelke; geschützt, gefährdet), *Lychnis flos-cucculi* (Kuckuckslichtnelke), *Trollius europaeus* (Trollblume, regional gefährdet), *Veratrum album* (Weißer Germer), *Sesleria uliginosa* (Sumpfblaugras; stark gefährdet), *Carex*

acutiformis (Sumpfssegge), *Carex pallescens* (Bleichsegge), *Carex panicea* (Hirsesegge; regional gefährdet), *Viola palustris* (Sumpfwveilchen; regional gefährdet), *Colchicum autumnale* (Herbstzeitlose), *Cirsium rivulare* (Bachkratzdistel; regional gefährdet), *Primula veris* (Wiesenschlüsselblume; teilweise geschützt, regional gefährdet), *Alchemilla vulgaris* (Frauenmantel), *Lucula campestris* (Hainsimse), *Myosotis palustris* (Sumpfvergißmeinnicht), *Rumex acetosa* (Sauerampfer), *Ranunculus acris* (Scharfer Hahnenfuß), *Betonica officinalis* (Betonie), *Equisetum* sp. (Schachtelhalm) und *Juncus* sp. (Binse).

Die unterschiedliche Struktur der gegenständlichen Feuchtwiese bedingt eine große Zahl an bezüglich Feuchtigkeit und Bodenbeschaffenheit verschiedener Kleinstlebensräume. Im Zusammenhang damit ist die unglaubliche Artenvielfalt zu verstehen, da die unterschiedlichen Biotopverhältnisse den Ansprüchen verschiedenster Pflanzenarten gerecht werden und hierdurch ein Höchstmaß an floristischer Diversität ermöglicht wird. Dies hat auch unmittelbare Folgen für das Artenspektrum der Tierwelt, weil insbesondere Insekten (vor allem Schmetterlinge) oft auf ganz bestimmte Wirtspflanzen als Nahrungsquelle spezialisiert sind. Mit steigender Diversität der Wirtspflanzen nimmt daher auch die Formenfülle der Fauna zu. Feuchtwiesen sind heutzutage besonders bedrohte Biotope und üben eine wichtige Funktion als Zufluchtsstätte für viele selten gewordene Tiere und Pflanzen aus. Die gegenständliche Feuchtwiese besitzt durch ihre Artenvielfalt bzw. das Vorkommen einer Reihe von geschützten und gefährdeten Arten eine besondere wissenschaftliche Bedeutung. Eine Unterschutzstellung der gegenständlichen Wiese auf den Parz.Nr. 650 und 651, KG Klausen-Leopoldsdorf (jeweils nur Wiesenanteil bzw. inklusive dem östlichsten Waldstück der Parz.Nr. 651 laut Plan) nach § 9 NÖ Naturschutzgesetz erscheint daher auf jeden Fall gerechtfertigt und wünschenswert.

Bezüglich der Nutzung wird festgestellt, daß die Mahd 2 x jährlich vorgenommen werden kann, frühester Mähtermin 1. Juli. Eine Düngung ist in Form einer Entzugsdüngung lediglich mit natürlichem Dünger (Mist, Jauche verdünnt mit Wasser 1 : 1) gestattet.

Der natürliche Dünger darf lediglich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammen, nicht jedoch aus Hauskläranlagen. Ein Einsatz von Kunstdünger darf nicht erfolgen, da dies eine nachteilige Auswirkung auf die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung der Wiesen hat. Da der jetzige Zustand der Wiesen auf die bisherige Art der Bewirtschaftung zurückgeht, ist die Beibehaltung dieser Bewirtschaftung anzustreben.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurde von den Grundeigentümern um die Durchführung einer kommissionellen Verhandlung ersucht, welche am 12. Juli 1989 stattgefunden hat. Bei dieser Verhandlung haben Josef und Leopoldine Fischbacher erklärt, daß der Naturdenkmalerklärung solange nicht zugestimmt werden kann, als nicht die Frage einer Entschädigung für Bewirtschaftungseinschränkungen und Wertminderung des Grundstückes geklärt ist.

Die österreichischen Bundesforste, FV Klausen-Leopoldsdorf, (Parz.Nr. 651, KG Klausen-Leopoldsdorf) haben jedoch keine Einwände erhoben.

Der Stellungnahme des Ehepaares Fischbacher kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere

Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Eine besondere wissenschaftliche Bedeutung im Sinne des § 9 Abs. 1 leg.cit. liegt jedenfalls bei bereits selten gewordenen Naturgebilden mit einzelnen gefährdeten Elementen, z.B. gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor (Erkenntnis des VwGH vom 11.4.1988, 87/10/0194).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Feuchtwiese besondere Bedeutung besitzt.

Dies deswegen, weil solche Naturgebilde aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung besitzen, da dort eine große Anzahl von geschützten und gefährdeten Pflanzen vorkommen, diese Wiesen aber gleichzeitig zu den am meisten gefährdeten Biotopen zählen (Aufforstungen, forstliche Naturverjüngung, Kunstdünger, Drainagierungen). Diese Voraussetzungen liegen in besonderer Weise auch bei der gegenständlichen Feuchtwiese vor.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhaltigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften.

Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

Die Einwendungen des Ehepaares Fischbacher betreffen zudem ausschließlich die Frage der Entschädigung für Bewirtschaftungseinschränkungen und Wertminderung.

Gemäß § 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der aus den Vorschriften eines Bescheides nach diesem Gesetz erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten, wenn für ein Grundstück eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung eintritt.

Ein solcher Antrag auf Entschädigung ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen (§ 18 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz).

Aus diesen Vorschriften ist ersichtlich, daß die Einwendungen des Ehepaares Fischbacher in diesem Verfahren unzulässig waren, weil die Frage der Entschädigung in einem gesonderten Verfahren zu behandeln ist, welches überhaupt erst nach Rechtskraft des Naturdenkmalerklärungsbescheides eingeleitet werden kann. Aus den vorgenannten Bestimmungen ist aber zu ersehen, daß ein Rechtsanspruch auf Entschädigung besteht, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 vorliegen.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nach-

weise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestanden Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Josef Fischbacher, Untergrödl 31, 2533 St. Corona/Sch.
2. Frau Leopoldine Fischbacher, Untergrödl, 31,
2533 St. Corona/Sch.
3. die Republik Österreich, z.Hd.österr. Bundesforste, General-

direktion, Marxergasse 2, 1030 Wien

4. die Gemeinde in 2533 Klausen-Leopoldsdorf,
z.Hd.des Herrn Bürgermeister,
5. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
8. die Abt. 14, z.Hd. Herrn OFR Dipl.Ing. Hietel als Sach-
verständiger für Naturschutz, im H a u s e

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek